



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 31. Oktober 2018

Nummer 44

Inhalt

254	Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen für 2018 vom 24. Oktober 2018	Seite 475
255	Einladung 44. Sitzung des Rates (Sondersitzung – Verabschiedung Hpl. 2019) am Donnerstag, dem 08.11.2018 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 476
256	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: August-Strindberg-Straße, Teilaufhebung in Köln-Holweide	Seite 476
257	Vertretungsberechtigung bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln	Seite 477
258	Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Köln; Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth	Seite 478
259	Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnisverfahren für die Förderung von Grundwasser aus den Brunnengalerien Glanzstoff und Niehler Bogen der RheinEnergie AG	Seite 479
260	Öffentliche Zustellungen	Seite 481

254 Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen für 2018 vom 24. Oktober 2018

Die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied haben im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 23.10.2018 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die vom Rat am 08.10.2018 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Severinsviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen, Sürth, Braunsfeld, Lindenthal und Porz-Mitte wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen genehmigte Verkaufsstellenöffnung für das Severinsviertel am Sonntag, dem 04.11.2018, findet nicht statt und wird daher aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.10.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

**255 Einladung 44. Sitzung des Rates
(Sondersitzung – Verabschiedung Hpl. 2019)
am Donnerstag, dem 08.11.2018 – 15:30 Uhr Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- A Wahl einer Stadtkämmerin/eines Stadtkämmerers und Beigeordneten für Dez. II – Finanzen

1 In die Haushaltsplanberatungen verwiesenen Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

- 1.1 Antrag der Fraktion Die Linke betr. „Zweckentfremdung von Wohnungen als Ferienwohnungen verhindern - Personal im Wohnungsamt zusetzen!“
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

2 Neue Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

3 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

4 Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen

5 In die Haushaltsplanberatung verwiesene Beschlussvorlagen

- 5.1 Zuschuss zum „Tag des guten Lebens“

6 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2019

7 Weitere Beschlussvorlagen der Verwaltung

8 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

9 Stellenpläne

- 9.1 Stellenplan für das Jahr 2019
9.2 Stellenplan 2019 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
9.3 Stellenplan der Bühnen der Stadt Köln für das Kalenderjahr 2019
9.4 Stellenplan des Gürzenich-Orchesters der Stadt Köln für das Kalenderjahr 2019
9.5 Stellenplan des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud der Stadt Köln für das Jahr 2019

10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2018 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2022

Köln, den 26.10.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

256 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: August-Strindberg-Straße, Teilaufhebung in Köln-Holweide

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nummer 73490/06 mit dem Arbeitstitel: „August-Strindberg-Straße, Teilaufhebung in Köln-Holweide“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Wesentlichen südlich der S-Bahn-Haltestelle Köln-Holweide zwischen der Bundesbahnstrecke Köln – Bergisch Gladbach und der Piccoloministraße.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung beschränkt sich auf ein Grundstück, erschlossen durch die August-Strindberg-Straße. Auf diesem Grundstück steht ein II-geschossiges Gebäude. Es wurden erweiterte Baugrenzen und eine III-geschossige Bebauung festgesetzt, die sich an der damaligen Bestandsituation orientierte und nur im begrenzten Rahmen eine Bebauung ermöglichte.

Das stetige Bevölkerungswachstum in Köln generiert im gesamten Stadtgebiet einen hohen Wohnraumbedarf. Insbesondere für bestimmte Zielgruppen wie Familien.

Ziel der Teilaufhebung ist es, auf Grundlage des § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch das Grundstück entsprechend der umliegenden Bebauung zu nutzen und eine zügige Bebauung und zeitnahe Bereitstellung von Wohnraum zu ermöglichen.

Für dieses Grundstück liegen der Verwaltung bereits konkrete Entwicklungsabsichten vor. Das bestehende Gebäude soll abgebrochen werden. Vorgesehen ist ein Mehrgeschosswohnungsbau, der mit fünf Geschossen zwischen den benachbarten Gebäuden mit drei, vier und sechs Geschossen vermittelt. Es soll ein Baukörper, bestehend aus 3 Häusern mit 38 öffentlich geförderten Wohnungen, realisiert werden.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 8. November bis 21. November 2018 einschließlich im Bezirksrathaus Mülheim, Wienerplatz 2a, 51065 Köln, montags, mittwochs und freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

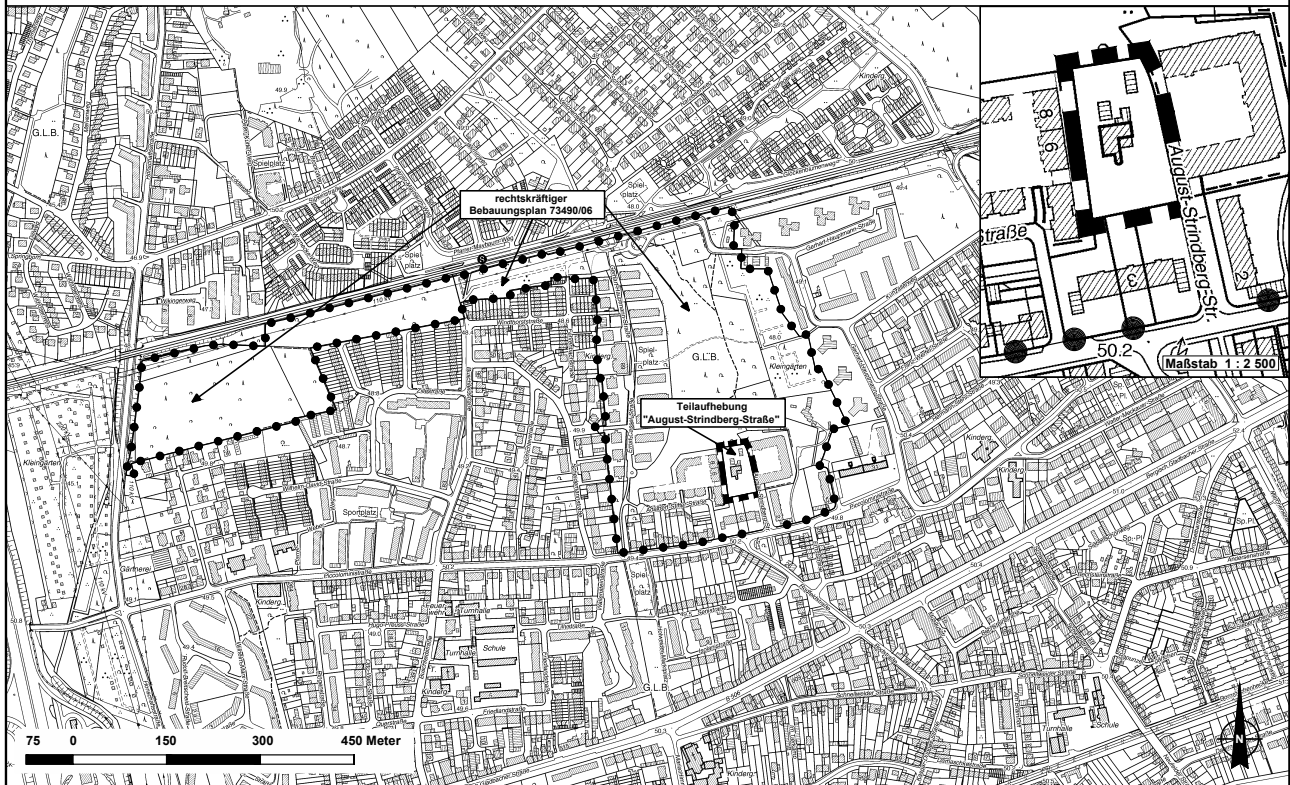
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter den Telefonnummern 0221/221-33120, Herr Dinter, und 0221/221-22800, Frau Müssigmann, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 28. November 2018, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, oder per Mail an die Adresse (norbert.fuchs@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 18. Oktober 2018

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

Teilaufhebung des Bebauungsplanes 73490/06 August-Strindberg-Straße in Köln - Holweide



257 Vertretungsberechtigung bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Die Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln gibt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, 671), zuletzt geändert am 13.08.2012 (SVG.NRW 641) und § 9 Abs.5 der 13. Betriebssatzung vom 28.09.2017 (Amtsblatt Nr. 48 vom 20.12.2017, Seite 531) den Kreis der für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis bekannt:

1.
Die Betriebsleitung besteht aus dem Beigeordneten Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Köln
Herrn Markus Greitemann als Erster Betriebsleiter und
Frau Petra Rinnenburger als Geschäftsführender technischer Betriebsleiterin
sowie
Herrn Wolfgang Behrisch als Geschäftsführender kaufmännischer Betriebsleiter.

In Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vertritt der Erste Betriebsleiter und ein Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung diese gemeinsam oder es vertreten die geschäftsführenden Betriebsleiter diese jeweils gemeinschaftlich gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung.

2.
Die Mitglieder der Betriebsleitung sind jeweils allein vertretungsbefugt in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 500.000.- €. Bei Dauerschuldverhältnissen wird für die Wertberechnung ein Zeitraum von 6 Monaten zugrunde gelegt.

Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in vorstehendem Rahmen berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

3.
§ 9 Abs. 4 der Betriebssatzung bleibt unberührt.

Köln, den 17.09.2018

Gebäudewirtschaft der Stadt Köln – Betriebsleitung –
gez. Greitemann gez. Rinnenburger gez. Behrisch

258 Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Köln; Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
54.1.16.1-(11.0)-ho

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Köln; Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth

Im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Köln beantragen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, einen Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahmen zur Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth.

Geplant ist die Wiederherstellung der Standsicherheit mittels einer Bohrpfahlsicherung und verschiedener Betonsanierungsarbeiten. Wasserseitig ist zudem die Aufbringung einer vollflächigen Vorsatzschale vorgesehen. Hierzu werden bis auf den Balkon in der Nähe eines Restaurants alle Brüstungen rück- und im Zuge der Sanierungsarbeiten wieder aufgebaut. Weiterhin ist eine Erhöhung der Brüstungen auf 1,30 m, der Austausch des mobilen Hochwasserschutzes im Bereich der Rampe Carl-von-Linde-Straße auf das stadtweit einheitliche System sowie der Verschluss der südwestlich angrenzenden, nicht mehr verkehrssicheren Treppenanlage geplant.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F. in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 13.18 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I, Nr. 52, S. 2808 ff.) – ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens am Rheinufer, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und im Randbereich eines FFH-Gebietes sowie der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung des Stadtteils Köln-Sürth kann nicht ausgeschlossen werden, dass es mit der Umsetzung des Vorhabens zu nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Für das beantragte Vorhaben hat die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsstudie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. In dieser Umweltverträglichkeitsstudie wird das Vorhaben beschrieben, der Untersuchungsraum (Einwirkungsraum des Vorhabens) beschrieben und bewertet, die Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet und die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie beinhaltet auch eine

allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben ist gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – in der jetzt gültigen Fassung – planfeststellungspflichtig. Der Antrag auf Planfeststellung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Umweltverträglichkeitsstudie, liegen gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 UVP a. F. in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung einen Monat lang

vom 06.11.2018 bis 05.12.2018 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter-veroeffentlicht>. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_gewaesserausbau_planfeststellungsverfahren/index.html zu den Planunterlagen verlinkt. Die auszulegenden Planunterlagen und diese Bekanntmachung sind mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungs-/ Äußerungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen bei der Stadt Köln.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsichtnahme aus:

- Erläuterungsbericht zur Objektplanung mit Anlagen
- Erläuterungsbericht zur Objektplanung mit Standsicherheitsberechnungen
- Anonymisiertes Grunderwerbs- und Bauwerksverzeichnis
- Umweltverträglichkeitsstudie mit Anlagen
- FFH-Verträglichkeitsstudie für das Natura-2000-Gebiet DE 4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef mit Anlagen
- Artenschutzprüfung mit Anlagen
- Artenschutzfachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anlagen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Eingriffs- und Ausgleichsfinanzierung

Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **19.12.2018 einschließlich** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen gegen dieses Vorhaben erheben. Unabhängig davon kann sich die betrof-

fene Öffentlichkeit bei der Stadt Köln – Adresse s.o. – oder der Bezirksregierung Köln – Adresse s.o. – zu den Umweltauswirkungen schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Einwendungsfrist, d.h. bis zum **19.12.2018** äußern.

Die Erhebung von Einwendungen und Äußerungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 19.12.2018 einschließlich Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen werden deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden.

Köln, den 18.10.2018

Im Auftrag
gez. Horstkötter

Köln, den 22.10.2018

Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Rolf Stamm
Stellvertretender Amtsleiter

259 Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnisverfahren für die Förderung von Grundwasser aus den Brunnengalerien Glanzstoff und Niehler Bogen der RheinEnergie AG

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

Bekanntmachung Az.: 54.1-1.2-(11.0)-GNB

Wasserrechtliches gehobenes Erlaubnisverfahren für die Förderung von Grundwasser aus den Brunnengalerien Glanzstoff und Niehler Bogen der RheinEnergie AG

Die RheinEnergie AG hat gemäß §§ 8 ff. und 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis über einen Zeitraum von zwanzig Jahren für die Förderung von

- Uferfiltrat in einer Menge von bis zu 4,5 Mio. m³/a mittels der Brunnengalerie Niehler Bogen und
- von Grundwasser in einer Menge von bis zu 1,0 Mio. m³/a mittels der Brunnengalerie Glanzstoff,
- zusammen aber nicht mehr als 2.000 m³/h, 48.000 m³/d und 4,5 Mio. m³/a

beantragt, um es als Betriebswasser zur Versorgung des Heizkraftwerks Niehl, der im linksrheinischen Kölner Norden befindlichen Industrie sowie in Notfällen zur Versorgung des Heizkraftwerks Merkenich zu verwenden.

Die Förderung soll mittels der Brunnengalerie Niehler Bogen (Brunnen 9–14) auf dem Grundstück Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstück 781 und der Brunnengalerie Glanzstoff (Brunnen 5–10) auf dem Grundstück Gemarkung Longerich, Flur 95, Flurstück 2286 durchgeführt werden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung eine bis zum 30.06.2019 befristete wasserrechtliche Erlaubnis in Höhe von insgesamt 2.000 m³/h, 48.000 m³/d und 3,3 Mio. m³/a.

Für die beantragte Grundwasserförderung in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. m³/a ist nach Anhang 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch die Entnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und auch in der Vergangenheit nicht aufgetreten sind. Es handelt sich um die Fortführung einer seit Jahrzehnten durchgeführten Entnahme. Die Grundwasserneubildung in diesem Bereich ist ausreichend. Bei einer Förderung mittels der Brunnengalerie Glanzstoff werden die Auswirkungen durch ein Monitoring überwacht, so dass rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Antragsunterlagen, bestehend aus dem Antrag auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) – in der zurzeit geltenden Fassung – einen Monat lang

vom 06.11.2018 bis 05.12.2018 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter-veroeffentlicht>. Die Unterlagen werden parallel gem. § 27 a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei der Stadt Köln ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 19.12.2018 einschließlich**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 19.12.2018 einschließlich** Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung von dem Verhandlungstermin benachrichtigt werden.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der mündlichen Verhandlung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für

das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Verhandlungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 22.10.2018
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Horstkötter

Köln, den 23.10.2018
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Rolf Stamm
Stellvertretender Amtsleiter

260 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Csaba Simo

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung öffentliche Zustellung, 24.10.2018,
22.0791848.0065.1.

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 211, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Csaba Simo HS: Ringenstr. 12, 51067 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.10.2018
Im Auftrag
gez. Beuth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung KEA200 Ltd. & Co. KG

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 25.10.2018,
22.0359711.0012.7.21323803

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

KEA200 Ltd. & Co. KG HS: Tal 44, 80331 München

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.10.2018
Im Auftrag
gez. Schubert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Sofia Vlassacakis

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 23.10.2018, 22.0032943.0039.4

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 212, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Sofia Vlassacakis, Brühler Str. 228, 50968 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.10.2018
Im Auftrag
gez. Kißener

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Vural Cicek

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 22.10.2018, 22.1168660.0009.1.21332002

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 223, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Vural Cicek HS: Prälat-Otto-Müller-Platz 1, 50670 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.10.2018
Im Auftrag
gez. Wingen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Firma Sund Bright GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Gewerbsteuer- und Zinsbescheid 2013 vom 18.10.2018, 206.175.553.307

Gewerbsteuer- und Zinsbescheid 2014 vom 18.10.2018, 206.175.553.307

Gewerbsteuer- und Zinsbescheid 2015 vom 18.10.2018, 206.175.553.307

Letzte bekannte Anschrift: Marktstr. 10, 50968 Köln, (Der Geschäftsführer ist unbekannt verzogen)

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, 18.10.2018
Im Auftrag
gez. Seifert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Nadine Hellingso

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Grundbesitzabgabenbescheid 2018 vom 29.10.2018, 212/21 – 123.154.100.044

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung Grundbesitzabgaben, Zimmer 505, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Nadine Hellingso, Manoir des Etangs 0, FR-14370

Croissanville

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.10.2018
Im Auftrag
gez. Metzmacher

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Thomas Heeger

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Grundbesitzabgabenbescheid 2018 vom 29.10.2018, 212/21 – 124.916.750.050

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung Grundbesitzabgaben, Zimmer 505, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Thomas Heeger, Rue de Lesperance 29, FR-67160 Oberlauterbach

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.10.2018
Im Auftrag
gez. Metzmacher

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Shuo Li

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom 24.10.2018 – Information über die Speicherung Ihrer Daten gem. Datenschutz-Grundverordnung, 212/22 – 132.327.503.000

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung Grundbesitzabgaben, Zimmer 524, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Shuo Li, Sülzburgstr. 164, 50937 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.10.2018

Im Auftrag

gez. Grewelding

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Christa Kockelkorn

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Anhörung nach § 28 VwVfG NW wegen Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten in der Liegenschaft Platenstr. 24, 50825 Köln vom 23.10.2018, Az: 321/10-KV-398/18

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, 32, 321/10-KV, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.10.2018

Im Auftrag

gez. Bosbach

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Imer Alili

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung –Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG, 13.09.2018, 331-301 TL, 331-301 Bra

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Imer Alili, Schleiermacherstr. 6, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.10.2018

Im Auftrag

gez. Brausten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Patricia Lissette Blancas Rodriguez

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG sowie der beantragten Beschäftigungserlaubnis, 13.09.2018, 331-301 TL, 331-301 Bra

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Patricia Lissette Blancas Rodriguez, Jesuitengasse 25, 50735 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.10.2018

Im Auftrag

gez. Brausten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Sebastijan Redzepovic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 24.10.2018, Aktenzeichen 501/112-07.030785

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.10.2018

Im Auftrag

gez. Pietrucha

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Ansumana Bangura**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 25.10.2018, Aktenzeichen 501/112-07.003075

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.10.2018

Im Auftrag

gez. Pietrucha

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Roggendorf, Alexander**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 22.10.2018, 501/112-14.048525

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.10.2018

Im Auftrag

gez. Zinzius

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Faruk Özkent**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 22.10.2018, 1 520 1 08 08 1811 - 1813

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.10.2018

Im Auftrag

gez. Mohr

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Fabian Suhr**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 25.09.2018,

Aktenzeichen: 1 520 1 25 25 3341 0, Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Suhr, Fabian, Apenrader Str. 8, 26127 Oldenburg

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.10.2018

Im Auftrag
gez. Berthold

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Erdal Yesilyurt, Tiefentalstr. 17, 51063 Köln

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 25.10.2018 – Mitteilung über die Beantragung von UVG,

Aktenzeichen: 502/94 – 1 520 1 27 27 4011/4012/4013

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Yesilyurt, Erdal, Tiefentalstr. 17, 51063 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.10.2018

Im Auftrag
gez. Bungarz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Elazzab, Ahmed

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 03.08.2018 502-94 520/24-4222 + 24-4236

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 154, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Elazzab, Ahmed, Hahnenweg 4, 51061 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.10.2018

Im Auftrag
gez. Frontschek

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Hübgen, Rico

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 22.10.2018 502-94 520/24-4550

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 154, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Hübgen, Rico, Bachstelzenweg 56, 50829 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.10.2018

Im Auftrag
gez. Frontschek

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Markus Bender

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 26.10.2018, 502/94-1 520 1 19 19 3440

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 140, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Markus Bender, Dieselstr. 48, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.10.2018

Im Auftrag

gez. Mercan

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Benachrichtigung Frau Tsarchatzidou

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

28.05.2010, 312002202116

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Anna Tsarchatzidou, Hospeltstr. 21, 50825 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.10.2018

gez. Kuhl

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

05.11.2018 (Montag)	Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Buraue-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr	05.11.2018 (Montag)	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal Aachener Straße 220, Großer Sitzungssaal (7. Etage), 50931 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Venloer Straße 419–421, Raum 116, 50825 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, VHS-Saal, 51065 Köln 17.00 Uhr
06.11.2018 (Dienstag)	Jugendhilfeausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	08.11.2018 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Innenstadt Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, (Raum-Nr. 1.18) 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk Kalker Hauptstraße 247–273, Raum 901, 51103 Köln 17.00 Uhr
08.11.2018 (Donnerstag)	RAT Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.30 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.